

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Bestattungsgesetz
geändert wird**

Allgemeiner Teil

1. Änderungsbedarf

Das Kärntner Bestattungsgesetz wurde zuletzt mit Gesetz vom 19. Jänner 2012, mit dem das Kärntner Bestattungsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 24/2012, einer tiefgreifenden inhaltlichen Änderung unterzogen. Mit der Novelle LGBl. Nr. 24/2012 wurden im Kärntner Bestattungsgesetz (K-BStG) insbesondere nähere Regelungen betreffend die Durchführung von Naturbestattungen getroffen und in mehrfacher Weise die Anforderungen, die Bestattungsanlagen erfüllen müssen (zB in Bezug auf Lage und Ausstattung sowie in Bezug auf den Erlass einer Friedhofs- oder Urnenstättenordnung), neu geregelt. Die in weiterer Folge mit Landesgesetz LGBl. Nr. 89/2012 (Kärntner Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungs-Anpassungsgesetz) und Landesgesetz LGBl. Nr. 85/2013 (Kärntner Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz) vorgenommenen Änderungen des Kärntner Bestattungsgesetzes waren demgegenüber primär formeller Art.

In der Vollzugspraxis hat sich mittlerweile das Bedürfnis nach einer Änderung einer Reihe von Bestimmungen des Kärntner Bestattungsgesetzes gezeigt. Dies betrifft insbesondere die Bestellung des Totenbeschauers und die Durchführung der Totenbeschau, den Transport von Leichen, die Auflassung oder Stilllegung von Bestattungsanlagen, die Möglichkeit zur Entnahme einer kleinen symbolischen Aschenmenge (zum Zweck der Anfertigung von Aschenampullen und Ascheamuletten oder Ähnlichem), Änderungen im Zusammenhang mit der Überprüfung von Sonderbestattungsanlagen sowie die Vorsorge für die Beisetzung oder Beerdigung von Leichenresten und Ascheresten (Urnen) nach Ablauf des Benützungrechtes und bei Auflassung einer Bestattungsanlage.

2. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzesentwurf sieht insbesondere Folgendes vor:

- Es erfolgt eine Neufassung der Voraussetzungen, unter welchen *Veränderungen an der Leiche oder der Lage der Leiche* (zB die Verbringung durch ein Bestattungsunternehmen) vor Durchführung der Totenbeschau vorgenommen werden dürfen (vgl. § 3 des Gesetzesentwurfs).
- Im Falle der Verbringung der Leiche vom Sterbe- oder Fundort vor der Durchführung der Totenbeschau ist hinkünftig durch den Totenbeschauer oder durch einen vor Ort tätig werdenden Arzt (zB einen Notarzt) ein *Leichenbegleitschein* auszustellen (vgl. § 3 Abs. 5 und 6 des Gesetzesentwurfs).
- Die *Bestellung des Totenbeschauers* wird in mehrfacher Hinsicht adaptiert:
 - Die Totenbeschauer, ihre Stellvertreter und die im Einzelfall mit der Totenbeschau beauftragten Ärzte, falls kein Totenbeschauer durch den Gemeinderat bestellt worden ist, haben sich anlässlich ihrer Bestellung bzw. Beauftragung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Leichenbeschau nach den Bestimmungen des Kärntner Bestattungsgesetzes zu verpflichten (vgl. 6 Abs. 8 des Gesetzesentwurfs).
 - Es erfolgt eine (demonstrative) Klarstellung, dass in jenen Fällen, in denen die Gemeinde nach dem Gesetz über den Gemeindesanitätsdienst einen Gemeindefacharzt (vertraglich) bestellt und diesen mit den Aufgaben der Totenbeschau beauftragt hat, dem Gemeindefacharzt die Durchführung der Totenbeschau obliegt (vgl. § 6 Abs. 4 des Gesetzesentwurfs).
 - Ferner wird demonstrativ klargestellt, dass den Amtsärzten der Bezirksverwaltungsbehörden mit deren Zustimmung und mit Zustimmung des jeweiligen Gemeinderates die Aufgaben der Totenbeschau übertragen werden können (vgl. § 6 Abs. 4a des Gesetzesentwurfs).
 - Anstelle des Begriffes der „Prosektur“ bzw. des „Prosektors“ wird in Bezug auf die Totenbeschau in öffentlichen Krankenanstalten, an denen ein Pathologisches Institut eingerichtet ist, nunmehr allgemein auf den nach der Organisation der öffentlichen Krankenanstalt mit dieser Aufgabe betrauten Arzt abgestellt (vgl. § 6 Abs. 6 und 7 des Gesetzesentwurfs).

- In Bezug auf die im Bedarfsfall durch den Bürgermeister beauftragten Totenbeschauer wird klargestellt, dass im Falle einer mehr als vier Wochen dauernden Beauftragung eine Bestellung durch den Gemeinderat erforderlich ist (vgl. § 6 Abs. 7a des Gesetzesentwurfs).
- Im Bedarfsfall kann die Durchführung der Totenbeschau auch auf eine Primärversorgungseinheit übertragen werden (vgl. § 6 Abs. 7b des Gesetzesentwurfs).
- Es wird die Möglichkeit einer vorläufigen Totenbeschau durch einen vor Ort tätig werdenden Arzt, insbesondere einen Notarzt, vorgesehen (vgl. § 6 Abs. 10 des Gesetzesentwurfs).
- Der Mindestinhalt des *Totenbeschauscheins* wird neu geregelt (vgl. § 8 Abs. 5 des Gesetzesentwurfs).
- Die *Vergütung des Totenbeschauers* soll anhand eines Indexes jährlich valorisiert werden (vgl. § 9 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs).
- Ähnlich der Bestimmung der Bestattungsart soll auch der *Bestattungsort* – subsidiär – von den Angehörigen des Verstorbenen bestimmt werden. Darüber hinaus wird die *Reihenfolge* der Angehörigen zur Bestimmung der Bestattungsart und des Bestattungsortes sowie zur Bestattungspflicht klargestellt (vgl. § 13 Abs. 5 und § 14 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs).
- Es erfolgt die Aufnahme einer Ermächtigung der Landesregierung, durch Verordnung die *Anforderungen, denen Särge und Fahrzeuge, die dem Transport von Leichen dienen*, entsprechen müssen, näher zu regeln (vgl. § 16 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs).
- Es wird eine Verpflichtung des Rechtsträgers einer Bestattungsanlage oder dessen Rechtsnachfolgers eingeführt, im Fall der *Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage* sowie des Erlöschens des Rechts zur Verwendung der Bestattungsanlage für eine ordnungsgemäße Bestattung der Leichenreste und eine ordnungsgemäße Beisetzung der Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage zu sorgen. Trägt niemand für eine ordnungsgemäße Bestattung bzw. Beisetzung Sorge, hat der Bürgermeister dafür zu sorgen. Die Gemeinde ist in diesen Fällen allerdings berechtigt, gegen den Rechtsträger der Bestattungsanlage oder dessen Rechtsnachfolger Rückgriff zu nehmen (vgl. § 20 Abs. 8 des Gesetzesentwurfs).
- Es erfolgt eine Klarstellung, dass im Falle einer Naturbestattung die *Urne* aus verrottbarem, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen hat und die Urne so gestaltet sein muss, dass die Pietät nicht verletzt wird (vgl. § 23a Abs. 1 des Gesetzesentwurfs).
- Es wird die Möglichkeit der *Entnahme einer symbolischen Menge der Leichenasche* geschaffen, damit diese in einem Behältnis den Angehörigen übergeben oder in einer Ampulle, einem Schmuckstück oder Ähnlichem zum Gedenken an den Verstorbenen weiterverarbeitet werden kann (vgl. § 23a Abs. 2a des Gesetzesentwurfs).
- Es erfolgen Neuerungen im Bereich der *Überprüfung von Sonderbestattungsanlagen*:
 - Der Überprüfungszeitraum für Sonderbestattungsanlagen, die der Beisetzung oder Verwahrung von Leichenasche dienen, erfährt eine gesonderte Regelung; hier soll hinkünftig eine Überprüfung in zumindest jedem zehnten Jahr genügen (vgl. § 24 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs).
 - Bei der Überprüfung von Sonderbestattungsanlagen, die der Beisetzung oder Verwahrung von Leichenasche dienen, ist hinkünftig kein Amtsarzt mehr beizuziehen, da hierfür keine sanitätspolizeiliche Notwendigkeit besteht (vgl. § 24 Abs. 1a des Gesetzesentwurfs).
- Es erfolgen Neuerungen in Bezug auf die *Friedhofs- und Urnenstättenordnungen*:
 - Hinkünftig haben Friedhofs- und Urnenstättenordnungen Regelungen über die Beisetzung oder Beerdigung von Leichenresten und Aschenreste (Urnen) nach Ablauf des Benützungsberechtigten und bei Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage zu beinhalten (vgl. § 26 Abs. 3 lit. i des Gesetzesentwurfs).
 - Der Rechtsträger einer Bestattungsanlage wird darüber hinaus verpflichtet, dem Benützungsberechtigten das Erlöschen des Benützungsberechtigten durch Zeitablauf oder durch Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen (vgl. § 26 Abs. 5 des Gesetzesentwurfs).
 - In Friedhofs- und Urnenstättenordnungen darf vorgesehen werden, dass nach dem Erlöschen des Benützungsberechtigten Leichenreste und Aschenreste (Urnen), sofern sie der bisher Benützungsberechtigten nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen oder beerdigen lässt oder innerhalb dieser Frist kein Rechtsnachfolger ermittelt werden kann, vom Rechtsträger der Bestattungsanlage in einem Gemeinschaftsgrab beerdigt oder beigesetzt werden darf (vgl. § 26 Abs. 6 des Gesetzesentwurfs).

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich kompetenzrechtlich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG und auf Art. 15 Abs. 9 B-VG:

Die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens obliegt in Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG den Bundesländern, da diese Materie gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG vom Kompetenztatbestand des Gesundheitswesens ausgenommen ist. Die Vollziehung des Leichen- und Bestattungswesens wiederum gehört gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 7 B-VG – sofern die Voraussetzungen des Art. 118 Abs. 2 erfüllt sind – zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden („örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiet des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens“).

Soweit durch den vorliegenden Gesetzesentwurf Regelungen getroffen werden, die *zivilrechtlicher Natur* sind oder *Strafbestimmungen* zum Inhalt haben, bildet Art. 15 Abs. 9 B-VG die maßgebliche Kompetenzgrundlage, da die vorgesehenen Regelungen als zur Regelung des Gegenstandes zwingend erforderlich anzusehen sind. Im gegenständlichen Zusammenhang ist insbesondere auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 14.771/1997 zu verweisen, in welchem dieser in Bezug auf die in § 14 Abs. 2 K-BStG statuierte Verpflichtung der nächsten Angehörigen des Verstorbenen für die Bestattung zu sorgen, judizierte, dass durch die damit begründete öffentlich-rechtliche Verpflichtung von der Landeskompetenz zur Regelung des Leichen- und Bestattungswesens gedeckt ist, da sie der Sicherstellung der Sorge für die Bestattung einer Leiche dient.

4. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Es ist davon auszugehen, dass Art. I Z 20 (§ 16 Abs. 1) und Art. I Z 27 (§ 23a Abs. 1 des Gesetzesentwurfes an die Europäische Kommission aufgrund der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. L 241 vom 17. September 2015, S 1, zu notifizieren sein werden, da es sich bei diesen um „technische Spezifikationen“ bzw. „sonstige Vorschriften“ iSd Richtlinie handelt.

5. Verhältnis zum Unionsrecht:

Der Gesetzesentwurf steht nicht in Widerspruch zum Recht der Europäischen Union.

6. Finanzielle Auswirkungen:

Seitens der Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege des Amtes der Kärntner Landesregierung werden die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens wie folgt dargestellt:

„I. Darstellung der finanziellen Auswirkungen – Erhöhung Vergütung der Totenbeschauer:

- 1) Gemäß Ziffer 12 des Vorbegutachtungsentwurfes (betrifft § 9 Absatz 2) soll zukünftig die Höhe der Vergütung des Totenbeschauers von der Landesregierung durch Verordnung im ersten Quartal eines jeden Jahres neu festgesetzt werden. Die Indexanpassung soll auf Basis des von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Indexes erfolgen. Ausgangsbasis ist die für den Monat Oktober eines jeden Jahres verlautbarte Indexzahl. Die Vergütung soll auf volle 10 Cent kaufmännisch gerundet werden.

Laut der derzeit gültigen Verordnung der Landesregierung vom 4. Oktober 2011, Zahl: 14-G-ALL-6/21-2011, LGBI 88/2011, beträgt die Höhe der Vergütung des Totenbeschauers für

- a) die Totenbeschau an Werktagen in der Zeit von 7 bis 19 Uhr **Euro 53,20** sowie
- b) die Totenbeschau während der übrigen Zeit (an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit) **Euro 74,30**.

- 2) Bei einer Neufestsetzung der Beträge gemäß der og. Bestimmung würde sich für das Jahr 2019 folgende Berechnung ergeben:

Erhöhung VPI 2015 – Oktober zu Oktober:

VPI Oktober 2017: 103,7

VPI Oktober 2018: 106,0

Differenz: Erhöhung um ~ 2,22 %

- a. Totenbeschau an **Werktagen** in der Zeit von 7 bis 19 Uhr Euro 53,20;

Berechnung: Euro 53,20/103,7*106 = 54,39 => auf 10 Cent gerundet: **Euro 54,40**;

Mehrkosten pro Totenbeschau an Werktagen in der Zeit von 7 bis 19 Uhr: Euro 1,20.

b. Totenbeschau während der übrigen Zeit (an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit) Euro 74,30.

Berechnung: Euro $74,30/103,7*106 = 75,95$ => auf 10 Cent gerundet: Euro 76,00;

Mehrkosten pro Totenbeschau während der übrigen Zeit (an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit): Euro 1,70.

3) Die finanzielle Mehrbelastung für die Gemeinden – welche die Vergütungen an die Totenbeschauer ausbezahlen haben – ist demnach bei einer jährlichen Neufestsetzung der entsprechenden Beträge abhängig von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex und der Anzahl der in den jeweiligen Gemeinden durchgeführten Totenbeschauen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich der Verbraucherpreisindex jährlich durchschnittlich um ca. 2 % erhöht.

4) Abschließende Anmerkungen

- Anzahl Totenbeschauen im Jahr **2017** in der **Landeshauptstadt Klagenfurt a.W.:** 1.860.
- Anzahl Totenbeschauen im Jahr **2017** in der **Stadt Villach:** 1.018.
- Gesamtanzahl Totenbeschauen im Jahr **2014** in den **restlichen Gemeinden:** 1.880 (keine aktuelleren Daten vorliegend).

Im Übrigen wird hinsichtlich der weiteren laut dem vorliegenden Entwurf geplanten Änderungen seitens der ho. Abteilung von Kostenneutralität ausgegangen und mit keinen weiteren finanziellen Auswirkungen gerechnet.“

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Dem Gesetzestext wird ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

Zu Z 2 (§ 3):

Nach § 3 K-BStG idgF dürfen vor Durchführung der Totenbeschau Veränderungen an der Leiche und der Lage der Leiche nur vorgenommen werden, wenn dies für die Wiederbelebungsversuche oder sonst zur Wahrung schutzwürdiger Interessen, wie Sicherheit, Verkehr oder Gesundheit, notwendig ist. Die Bestimmung soll neu gefasst werden, um dem in der Vollzugspraxis häufig auftretenden Problem besser begegnen zu können, dass ein zu Hilfe gerufener Arzt, insbesondere ein vor Ort tätig gewordener Notarzt, nur mehr den Tod einer Person feststellen kann und eine Verbringung der Leiche aus Gründen der Pietät, der Gesundheit, der Sicherheit oder des Verkehrs vor der Durchführung der Totenbeschau erforderlich ist. Darüber hinaus wird im Zuge der Neufassung aufgrund eines Wunsches der Vollziehung die Ausstellung eines sog. „Leichenbegleitscheins“ vorgesehen.

Abs. 1: Die Bestimmung orientiert sich zT an § 6 Abs. 3 Vbg. Bestattungsgesetz.

Abs. 2: Durch die Bestimmung soll in jenen Fällen, in denen ein vor Ort tätig gewordener Arzt den Tod einer Person festgestellt hat und die Voraussetzungen gem. Abs. 1 Z 3 für die Entfernung der Leiche gegeben waren, gewährleistet werden, dass ein entsprechender Informationsfluss zur Gemeinde besteht. Der Bürgermeister hat als zuständiges Organ innerhalb der Gemeinde den Totenbeschauer zu verständigen. Von einer direkten Verständigung des Totenbeschauers durch den vor Ort tätigen Arzt wird abgesehen, da Letzterer oftmals nicht über die notwendigen Informationen, insbesondere welcher Arzt als Totenbeschauer bestellt ist, verfügen wird.

Abs. 3: Auf Anregung der Bestattung Kärnten soll eine Verbringung der Leiche außerhalb des Gemeindegebietes des Sterbe- oder Fundortes nur mit Zustimmung des Totenbeschauers erfolgen dürfen, sofern nicht eine kriminalpolizeiliche Totenbeschau oder kriminalpolizeiliche Obduktion erforderlich ist.

Abs. 4: Die Bestimmung orientiert sich zT an § 6 Abs. 5 Vbg. Bestattungsgesetz.

Abs. 5 und 6: Aufgrund eines Wunsches der Vollziehung ist hinkünftig durch den Totenbeschauer oder den vor Ort tätigen Arzt ein Leichenbegleitschein im Falle der Verbringung der Leiche vom Sterbe- oder Fundort vor Durchführung der Totenbeschau auszustellen. Ein entsprechender Leichenbegleitschein ist jedenfalls der Gemeinde auszustellen und auf Verlangen auch den anwesenden

Angehörigen und dem den Transport durchführenden Bestattungsunternehmen. In Abs. 6 wird der Mindestinhalt des Leichenbegleitscheins determiniert, wobei nähere Regelungen durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen sind. Die Bestimmung orientiert sich teilweise an § 4 der Durchführungsverordnung zum Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz. Wurde die Totenbeschau bereits vorgenommen, hat der Totenbeschauer einen Totenbeschauschein gem. § 8 K-BStG auszustellen.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 2):

Es wird eine Klarstellung nach dem Vorbild des § 2 Abs. 5 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes eingefügt, der zufolge die Tätigkeit des Totenbeschauers dem Bürgermeister zuzurechnen ist.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 4):

Es wird auf Wunsch der Vollziehung eine Klarstellung in das K-BStG aufgenommen, dass in jenen Fällen, in denen die Gemeinde gemäß dem Gesetz vom 2. Juli 1982 über den Gemeindesaniätätsdienst, LGBl. Nr. 60/1982 idF LGBl. Nr. 10/1987, einen Gemeindevarzt bestellt und diesen durch Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung auch mit den Aufgaben der Totenbeschau beauftragt hat, dem Gemeindevarzt die Durchführung der Totenbeschau obliegt. Allerdings ist auch in diesen Fällen vom Gemeindevarat ein Stellvertreter des Gemeindevarztes als Totenbeschauer gem. § 6 Abs. 7 zu bestellen.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 4a):

Aufgrund eines Wunsches der Vollziehung soll auch eine Klarstellung dergestalt in das K-BStG aufgenommen werden, dass auch den bei den Bezirksverwaltungsbehörden tätigen Amtsärzten die Aufgaben der Totenbeschau übertragen werden können; dies setzt allerdings eine entsprechende Bestellung zum Totenbeschauer durch den Gemeindevarat voraus, denn gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 7 B-VG zählen die örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiet des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens zu jenen Angelegenheiten, die der Gemeinde zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich zu gewährleisten sind. Die Klarstellung in § 6 Abs. 4a erfolgt unbeschadet etwaiger dienstrechtlicher Komponenten der Ausübung der Tätigkeit als Totenbeschauer, dh § 6 Abs. 4a des Gesetzesentwurfes trifft keinerlei dienstrechtlichen Aussagen.

Zu Z 6 (§ 6 Abs. 6 und 7):

Gemäß § 6 Abs. 6 K-BStG idGF ist für Todesfälle in öffentlichen Krankenanstalten mit Prosekturen der Prosektor Totenbeschauer. Da allerdings sowohl in der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 (vgl. § 26 Abs. 7 und 5 sowie § 51 Abs. 1 leg. cit.) als auch im Kärntner Objektivierungsgesetz (vgl. § 33 leg. cit.) anstelle des Begriffs der „Prosektur“ bzw. des „Prosektors“ der Begriff des „Institutes für Pathologie“ bzw. des „Leiters des Pathologischen Institutes“ verwendet wird, soll auf den Begriff der „Prosektur“ bzw. des „Prosektors“ im K-BStG hinkünftig verzichtet werden und stattdessen der Begriff des „Pathologischen Institutes“ verwendet werden. Nach dem Vorbild des § 2 Abs. 2 des Sbg. Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 soll hinkünftig in öffentlichen Krankenanstalten die Totenbeschau dem nach der Organisation der Krankenanstalt mit dieser Aufgabe betrauten Arzt obliegen.

Zu Z 7 (§ 6 Abs. 7a):

Bereits nach geltendem Recht hat gem. § 6 Abs. 7a der Bürgermeister, wenn kein Totenbeschauer vom Gemeindevarat bestellt (worden) ist, im Bedarfsfall einen Arzt mit der Totenbeschau zu beauftragen, der die Voraussetzungen gem. § 6 Abs. 3 K-BStG erfüllt. Da es sich nach der Bestimmung des § 6 Abs. 7a um eine Beauftragung im Einzelfall bzw. um eine Beauftragung für einen kurzen Zeitraum handelt, da der Gemeindevarat gem. § 6 Abs. 4 bzw. der Stadtsenat gem. § 6 Abs. 5 K-BStG dazu verpflichtet ist, für die Gemeinde oder Teile der Gemeinde einen Totenbeschauer zu bestellen, sieht der Gesetzesentwurf vor, dass in jenen Fällen, in denen eine mehr als vier Wochen dauernde Vertretung erforderlich ist, die Bestellung eines Totenbeschauers durch den Gemeindevarat (Stadtsenat) zu erfolgen hat. Die gewählte Zeitspanne von vier Wochen erfolgt in Anlehnung an § 3 Abs. 3 des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes 2010, in welchem vorgesehen ist, dass im Falle einer mehr als vier Wochen dauernden Vertretung des Totenbeschauers die Bestellung des Vertreters der Zustimmung der Gemeinde bedarf.

Zu Z 8 (§ 6 Abs. 7b):

Gemäß § 8 Abs. 7 Primärversorgungsgesetz können Primärversorgungseinheiten bei Bedarf auch mit Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes, wie Totenbeschauen nach landesgesetzlichen Vorschriften, betraut werden und so dergestalt helfen, dem teilweise eklatanten Mangel an Ärztinnen und Ärzten im öffentlichen Sanitätätsdienst entgegen zu wirken (vgl. Beilagen zu § 8 Primärversorgungsgesetz, IA 2255/A, XXV. GP, S 20). Auf Wunsch der Vollziehung soll auf diese Möglichkeit auch im K-BStG hingewiesen werden.

Zu Z 9 (§ 6 Abs. 8):

Gemäß § 6 Abs. 8 K-BStG idGF sind die Totenbeschauer und ihre Stellvertreter – mit Ausnahme der Prosektoren – vom Bürgermeister auf die Erfüllung ihrer Amtspflicht anzugeloben. Über diese Angelobung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Aufgrund eines Wunsches der Vollziehung soll die Bestimmung neu gefasst werden und von einer verpflichtenden Angelobung des Totenbeschauers abgesehen werden. Hinkünftig haben sich die Totenbeschauer, deren Stellvertreter und die gemäß § 6 Abs. 7a des Gesetzesentwurfs im Einzelfall beauftragten Ärzte anlässlich ihrer Bestellung bzw. Beauftragung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Leichenbeschau nach den Bestimmungen des Kärntner Bestattungsgesetzes zu verpflichten. Im Hinblick darauf, dass der Totenbeschauer jedoch als Hilfsorgan des Bürgermeisters tätig und in Vollziehung des K-BStG auch hoheitlich tätig wird (vgl. hierzu OGH 30.8.2016, 1 Ob 116/16i) wird es allerdings auch in Zukunft eines Mindestmaßes an Förmlichkeit des Bestellungsaktes bedürfen.

Zu Z 10 (§ 6 Abs. 10):

Abs. 10: Es besteht der Wunsch der Vollziehung, dass eine an § 3 Abs. 5 des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes 2010 angelehnte Bestimmung in das K-BStG aufgenommen wird, die eine vorläufige Totenbeschau ermöglicht. Nach § 6 Abs. 10 des Gesetzesentwurfs ist ein vor Ort tätig werdender Arzt, insbesondere ein Notarzt, berechtigt, die Todesursache vorläufig zu beurteilen und die Zustimmung zu Veränderungen an der Leiche und zu der Entfernung der Leiche vom Sterbe- oder Fundort nach Maßgabe des § 3 des Gesetzesentwurfs zu erteilen. Für diese Tätigkeit steht dem betreffenden Arzt weder ein Anspruch auf Vergütung noch ein Anspruch auf Ersatz von Barauslagen oder Reisekosten zu (vgl. § 9 Abs. 4 des Gesetzesentwurfes). Der betreffende Arzt hat in weiterer Folge der Gemeinde des Sterbe- oder Fundortes einen Leichenbegleitschein gem. § 3 Abs. 5 und 6 des Gesetzesentwurfs zu übermitteln. Die Gemeinde hat ihrerseits im Wege des Bürgermeisters den zuständigen Totenbeschauer ehestmöglich zu verständigen, damit dieser die Aufgaben der Totenbeschau weiterführen kann. Von einer direkten Verständigung des Totenbeschauers durch den vor Ort tätig gewordenen Arzt wird abgesehen, da Letzterer oftmals nicht über die notwendigen Informationen, insbesondere welcher Arzt als Totenbeschauer bestellt ist, verfügen wird.

Zu Z 11 (§ 8 Abs. 5):

Es erfolgt auf Wunsch der Vollziehung eine Neuregelung des Inhaltes und der Form des Totenbeschauscheines. Die in § 8 Abs. 5 des Gesetzesentwurfes vorgesehenen Änderungen werden allerdings auch eine Änderung bzw. Neufassung der Verordnung der Landesregierung vom 12. Oktober 2004, Zl. 14-GES-400/29/2004, mit der die äußere Form des Totenbeschauscheines festgesetzt wird, LGBl. Nr. 51/2004, erforderlich machen.

Zu Z 12 (§ 9 Abs. 2):

Auf Wunsch der Vollziehung ist die Höhe der Vergütung des Totenbeschauers jährlich durch Verordnung der Landesregierung entsprechend dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder einem jeweils an seine Stelle tretenden Index neu festzusetzen.

Zu Z 13 (§ 9 Abs. 4):

Auf Anregung der Vollziehung hat ein Arzt, der eine vorläufige Totenbeschau nach § 6 Abs. 10 erster Satz des Gesetzesentwurfes durchführt, nach dem K-BStG keinen Anspruch auf Vergütung dieser Tätigkeit. Ferner sind die infolge dieser Tätigkeit entstehenden Kosten (Barauslagen sowie Reisekosten) nicht zu ersetzen (vgl. § 9 Abs. 1 und 3).

Zu Z 14 (§ 10 Abs. 1):

Es erfolgt eine Neufassung des § 10 Abs. 1 K-BStG, um die Voraussetzungen für die Vornahme einer Obduktion besser zu konturieren. Bei der Leichenöffnung handelt es sich aus kompetenzrechtlicher Sicht um eine „Querschnittsmaterie“ (*Krauskopf*, Leichen- und Bestattungswesen, in *Pürgy* [Hrsg.], Das Recht der Länder II/2 (2012), 613, [621]). Die Bestimmung orientiert sich hierbei an § 10 Abs. 1 des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985. Wie bereits die Erläuternden Bemerkungen zur Stammfassung des § 10 K-BStG (vgl. Erl. Zl. Verf-43/5/1971, S 6) betonen, ist in Bezug auf die Regelung der „sanitätspolizeilichen“ Obduktion besonderes Augenmerk auf die Abgrenzung zu dem Bund vorbehaltenen Regelungsbereichen zu legen. Der Landesgesetzgeber ist im gegenständlichen Zusammenhang nur zur Regelung von Obduktionen, die im Zusammenhang mit der Verwaltungsmaterie „Leichenwesen“ stehen und daher in die Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers fällt, befugt. Jeder unzulässige Eingriff in die Bundeskompetenzen nach Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Strafrechtspflege) und Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (zB in Bezug auf das Epidemiegesetz) oder nach Art. 12 Abs. 1 Z 2 B-VG (Obduktionen in öffentlichen oder privaten Krankenanstalten nach dem Krankenanstaltenrecht) ist zu vermeiden (vgl. Erl. Zl. Verf-43/5/1971, S 6). Eine entscheidende Voraussetzung für die Zulässigkeit

einer Leichenöffnung ist daher, dass es sich nicht um eine gerichtlich angeordnete Obduktion im Sinne der Bestimmungen der StPO handelt. Unter einer „Obduktion“ iSd StPO ist gem. § 125 Z 5 StPO die Öffnung einer Leiche durch einen Sachverständigen zum Zweck der Feststellung von Anlass und Ursache des Todes oder von anderen für die Aufklärung einer Straftat wesentlichen Umständen. Eine Obduktion ist gem. § 128 Abs. 2 StPO zulässig, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Tod einer Person durch eine Straftat verursacht worden ist. Sie ist von der Staatsanwaltschaft anzuordnen, die mit der Durchführung eine Universitätseinheit für Gerichtliche Medizin oder einen Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Gerichtsmedizin, der kein Angehöriger des wissenschaftlichen Personals einer solchen Einheit ist, zu beauftragen. Nach § 128 Abs. 3 StPO ist, wenn dies zur Aufklärung einer Straftat erforderlich ist, auch die Exhumierung einer Leiche zum Zweck einer Obduktion zulässig; diese ist von der Staatsanwaltschaft anzuordnen. Nähere Regelungen zur Durchführung der Obduktion finden sich, soweit ihr nicht derogiert wurde, in der noch in Geltung stehenden Verordnung der Ministerien des Inneren und der Justiz vom 28. Jänner 1855, giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze, womit die Vorschrift für die Vornahme der gerichtlichen Totenbeschau erlassen wird, RGBl. Nr. 26/1855.

Zu Z 15 (§ 10 Abs. 3):

Durch die Änderung des § 10 Abs. 3 K-BStG soll klargestellt werden, dass es sich hierbei um sog. Privatobduktionen, dh um nicht behördlich angeordnete Obduktionen, handelt.

Zu Z 16 (Überschrift des § 13):

Da § 13 K-BStG sowohl Regelungen betreffend die „Bestattungsart“ als auch den „Bestattungsort“ enthält, soll die Überschrift der Bestimmung entsprechend angepasst werden.

Zu Z 17 (§ 13 Abs. 5):

Hinsichtlich des Anwendungsbereiches der Bestimmung wird insofern klargestellt, dass die Angehörigen eines Verstorbenen neben der Bestattungsart auch den Bestattungsort bestimmen können, soweit ein dementsprechender Wille des Verstorbenen nicht bestimmbar ist.

Zu Z 18 (§ 14 Abs. 3):

Auf Ersuchen der Vollziehung erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass die nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen für Angehörige (im Sinne des K-BStG) lediglich volljährige Nachkommen und Geschwister des Verstorbenen umfassen sowie innerhalb der Reihungseinheiten „Nachkommen“ und „Geschwister“ die Aufgaben dem Alter nach wahrzunehmen sind (zB die ältere Tochter vor der jüngeren – volljährigen – Tochter; der ältere Bruder vor dem jüngeren – volljährigen – Bruder).

Zu Z 19 (§ 14 Abs. 4):

Auf Wunsch der Vollziehung soll in § 14 Abs. 4 K-BStG klargestellt werden, dass sich der Anwendungsbereich dieser Bestimmung nicht auf die Regelungen über die Kostentragung nach § 11 Abs. 3 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes erstreckt.

Zu Z 20 (§ 16 Abs. 1):

Ergänzend zu § 16 Abs. 1 K-BStG idGF verlangt § 16 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes, dass für den Transport einer Leiche nur Fahrzeuge verwendet werden dürfen, die aus hygienischer und sanitätspolizeilicher Sicht hierfür geeignet sind. Darüber hinaus soll die Landesregierung, sofern dies aus sanitätspolizeilichen Gründen und zur Wahrung der Pietät erforderlich ist sowie die einheitliche Vollziehung dieses Gesetzes erleichtert, hinkünftig berechtigt sein, in Verordnungsform nähere Bestimmungen über die Mindestanforderungen an Särge und Fahrzeuge zu erlassen.

Zu Z 21 und 22 (§ 16 Abs. 3 und § 16 Abs. 3a):

Abs. 3: Im Unterschied zu § 16 Abs. 3 K-BStG idGF wird ausdrücklich klargestellt, dass der Transport von Leichen über das Gebiet des Bundeslandes Kärnten nur durch hierzu befugte Bestattungsunternehmen zu erfolgen hat. Darüber hinaus werden die Ausnahmen von der Genehmigungspflicht nunmehr in einem neuen Abs. 3a geregelt.

Abs. 3a: In § 16 Abs. 3a des Gesetzesentwurfes erfolgt aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit eine Aufzählung der Ausnahmen von der Bewilligungspflicht gem. § 16 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes.

Zu Z 23 (§ 16 Abs. 6):

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die für den Transport einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Internationale Übereinkommen über die Leichenbeförderung, die bundesrechtlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn,

Schiff oder Flugzeug und die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 durch die Bestimmungen des K-BStG nicht berührt werden.

Zu Z 24 und 25 (§ 20 Abs. 7 und 8 sowie § 20 Abs. 9):

Durch die vorgeschlagenen Neufassung des § 20 Abs. 7 und 8 des Gesetzesentwurfes soll im K-BStG eine Regelungslücke in Bezug auf die Auflassung von Bestattungsanlagen, die der Beisetzung von Leichenasche dienen, und in Bezug auf Sonderbestattungsanlagen geschlossen werden.

§ 20 Abs. 9 des Gesetzesentwurfes entspricht im Wesentlichen § 20 Abs. 8 K-BStG idgF, nimmt im Gegensatz zu diesem allerdings auch auf Aschenreste Bezug. Im Übrigen wird auf § 24 Abs. 4 K-BStG hingewiesen, der eine entsprechende Anzeigepflicht für den Wechsel der Rechtsträgerschaft einer Bestattungsanlage vorsieht.

Zu Z 26 (Überschrift des § 22):

Da § 22 K-BStG durchgängig den Terminus „Beisetzung“ anstatt jenen der „Beerdigung“ verwendet, soll die Überschrift der Bestimmung entsprechend angepasst werden.

Zu Z 27 (§ 23a Abs. 1):

Die Neufassung der Bestimmung dient einerseits der Klarstellung, dass im Falle einer Naturbestattung die Urne aus verrottbarem zu bestehen hat und andererseits die Urne so gestaltet sein muss, dass die Pietät nicht verletzt wird. Die Bestimmung orientiert sich zT an § 24 Abs. 3 des Vbg. Bestattungsgesetzes.

Zu Z 28 (§ 23a Abs. 2a):

Aufgrund eines Wunsches der Vollziehung soll es nach dem Vorbild des § 24 Abs. 4 des Vbg. Bestattungsgesetzes und des § 30 Abs. 6 des Wr. Leichen- und Bestattungsgesetzes hinkünftig möglich sein, von der Asche eine kleine symbolische Menge zu entnehmen und diese in einem Behältnis den Angehörigen übergeben oder in einer Ampulle, einem Schmuckstück oder Ähnlichem zum Gedenken an den Verstorbenen weiterverarbeiten zu lassen. Auch im Falle mehrerer Verlangen auf Entnahme einer symbolischen Aschenmenge darf insgesamt nur weniger als die Hälfte der Aschenmenge entnommen werden. Werden mehrere Verlangen gestellt, ist bis zum Erreichen dieser Maximalgrenze nach der in § 14 Abs. 3 zweiter Satz genannten Reihenfolge der Verwandten vorzugehen.

Zu Z 29 (§ 23a Abs. 3):

Die Neufassung des § 23a Abs. 3 orientiert sich zT an § 30 Abs. 6 des Wr. Leichen- und Bestattungsgesetzes. Im Gegensatz zu § 23a Abs. 3 K-BStG idgF wird durch die Neufassung ausdrücklich auch auf die Möglichkeit der Versendung der Urne und die Innehabung einer vergleichbaren behördlichen Bewilligung zur Beisetzung oder Verwahrung der Leichenasche Bezug genommen.

Zu Z 30 (§ 24 Abs. 1 und Abs. 1a):

Abs. 1: Durch die Neufassung des § 24 Abs. 1 sollen aus sachlichen Erwägungen die Überprüfungsintervalle für die verschiedenen Arten von Bestattungsanlagen eine differenziertere Regelung erfahren. Bestattungsanlagen im Sinne des § 17 Abs. 2 lit. a und und lit. b K-BStG sind weiterhin mindestens jedes fünfte Jahr, von der Gemeinde zu überprüfen. Dasselbe soll für Sonderbestattungsanlagen, die der Beerdigung von Leichen dienen, gelten. Für Sonderbestattungsanlagen, die der Beisetzung oder Verwahrung von Leichenasche dienen, soll hingegen hinkünftig eine Überprüfung innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren genügen, da von diesen keine sanitätspolizeilichen Gefahren ausgehen. Der Gemeinde bleibt es jedoch unbenommen unabhängig von diesen Mindestfristen Bestattungsanlagen in einem kürzeren Intervall einer Überprüfung zu unterziehen, insbesondere dann, wenn der Verdacht eines Missstandes besteht.

Abs. 1a: Da von Sonderbestattungsanlagen, die der Beisetzung oder Verwahrung von Leichenasche dienen, keine sanitätspolizeilichen Gefahren ausgehen, soll hinkünftig die Beiziehung eines ärztlichen Sachverständigen im Rahmen der Überprüfung nicht mehr erforderlich sein.

Zu Z 31 (§ 24 Abs. 4):

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Bestimmung keine Auswirkung auf § 20 Abs. 7 bis 9 des Gesetzesentwurfes hat.

Zu Z 32 (§ 26 Abs. 3 lit. i):

Auf Wunsch der Vollziehung haben die Friedhofs- und Urnenstättenordnungen hinkünftig auch Regelungen betreffend die Beisetzung oder Beerdigung von Leichenresten und Aschenreste (Urnen) nach Ablauf des Benützungsrechtes und bei Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage zu enthalten. Im gegenständlichen Zusammenhang ist auch auf die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 3 hinzuweisen.

Zu Z 33 (§ 26 Abs. 5 und 6):

Durch die Einfügung eines neuen § 26 Abs. 5 soll der Rechtsträger einer Bestattungsanlage dazu verpflichtet werden, dem Benützungsberechtigten das Erlöschen des Benützungsbrechtes durch Zeitablauf oder durch Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen.

§ 26 Abs. 6 des Gesetzesentwurfs wiederum enthält eine Ermächtigung des Rechtsträgers der Bestattungsanlage. Hinkünftig soll dieser in seiner Friedhofs- und Urnenstättenordnung auch vorsehen können, dass nach dem Erlöschen des Benützungsbrechtes Leichenreste und Aschenreste (Urnen), sofern sie der bisher Benützungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen oder beerdigen lässt oder kein Rechtsnachfolger ermittelt werden kann, in einem Gemeinschaftsgrab beerdigt oder beigesetzt werden können. Allerdings hat der Rechtsträger den Benützungsberechtigten in einer Mitteilung nach § 26 Abs. 5 des Gesetzesentwurfs verpflichtend auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. (vgl. im gegenständlichen Zusammenhang etwa § 39 Abs. 1 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes und § 33 Abs. 1 Sbg. Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, denen zufolge nach dem Erlöschen des Benützungsbrechtes Leichenreste und Urnen, sofern sie die bisher benützungsberechtigte Person nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden können).

Zu Z 34 (§ 29):

Der Anwendungsbereich der Strafbestimmung umfasst hinkünftig nicht mehr lediglich die Eigenschaft der Fahrzeuge, welche zum Transport der Leiche verwendet werden, sondern auch die Beschaffenheit der Särge, in denen die Leichen transportiert werden (vgl. § 16 Abs. 1 erster und zweiter Satz des Gesetzesentwurfes).

Zu Z 35 (§§ 31 und 31a):

In § 31 des Gesetzesentwurfes wird eine Generalklausel hinsichtlich der Geschlechterbezeichnung verankert, in § 31a des Gesetzesentwurfes eine Verweisbestimmung.